

2) Für Postanweisungen nach Canada, den Verein. Staaten von Amerika, Cuba und den Philippinen gilt fortan das Umrechnungsverhältnis von 100 Doll. = 422 Mk. 50 Pf.

3) Im Verkehr mit den Dänischen Antillen und mit Kreta sind fortan telegraphische Postanweisungen zugelassen.

4) Im Verkehr mit überseeischen Ländern wird empfohlen, die abzusendenden Pakete möglichst so einzurichten, dass sie als **Postpakete** befördert werden können. Pakete, die den Anforderungen nicht entsprechen und deshalb der fremden Postverwaltung nicht überliefert werden dürfen, werden nur innerhalb Deutschlands durch die Post befördert und dann (in Bremen oder Hamburg) in der Regel einer Speditionsfirma übergeben; die Beförderung solcher Pakete (Postfrachtticket) verursacht höhere Gebühren, mancherlei Nebenkosten, Ver-

zögerungen und Umständlichkeiten. Die Verpackung der Pakete nach überseeischen Ländern muss besonders haltbar sein.

5) In Privatangelegenheiten der mobilen Truppen des Heeres, der Schutztruppe und der Marine in Deutsch-Südwestafrika, sowie der Besatzungen der in den deutsch-südwestafrikanischen Gewässern befindlichen Kriegsschiffe werden als Gegenstände der Feldpost befördert: gewöhnliche Briefe bis 250 g, gewöhnliche Postkarten, Postanweisungen und Pakete bis 2 kg. Briefe bis 50 g, Postkarten und Postanweisungen bis zum Betrage von 800 Mk. (letztere nur in der Richtung nach der Heimat) sind portofrei. Für Briefe über 50-250 g sind 20 Pf., für Pakete 1 Mk. vom Absender zu entrichten. Feldpostanweisungen an die Truppen sind bis zum Betrage von 100 Mk. zulässig; die Gebühr beträgt 10 Pf. Wegen der Telegramme erteilen die Postanstalten Auskunft.

### A. Briefsendungen.

#### Versendungsbedingungen für den Verkehr des Weltpostvereins:

1) **Verboten, in Briefsendungen nach andern Ländern hineinzulegen:** Gegenstände, die für die Postbeamten Gefahren mit sich bringen oder welche die Briefsendungen beschmutzen oder verderben können, lebende oder tote Tiere und Insekten. Ueber bedingte Zulassung von Warenproben mit Gläsern, Flüssigkeiten, Ölen, fetten Stoffen, trockenen abfärbenden und nicht abfärbenden Pulvern und lebenden Bienen geben die Postanstalten Auskunft.

Ferner ist **verboten**, in gewöhnliche oder eingeschriebene Briefpostsendungen einzulegen: a. Münzen; b. zollpflichtige Gegenstände; c. Gegenstände, deren Einfuhr oder Umlauf im Bestimmungslande verboten ist; d. Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände, wenn das Einlegen oder die Beförderung derselben durch Gesetzgebung der betr. Länder verboten ist. Absender hat sich unter eigener Verantwortlichkeit zu unterrichten, ob die zu versendenden Gegenstände mit der Briefpost in die betr. Länder eingeführt werden dürfen.

2) **Postkarten.** Einfache Postkarten und Postkarten mit Antwort zulässig, Höchstmaass 14 : 9 cm, Mindestmaass 10 : 7 cm.

3) **Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben** darf weder ein Brief, noch eine Mitteilung beigelegt werden, die die Eigenschaft eigenlicher und persönlicher Correspondenz hat. Verpackung muss so beschaffen sein, dass der Inhalt leicht geprüft werden kann. Warenproben dürfen keinen Handelswert haben und keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als Namen oder Firma des Absenders, Adresse des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichtes, des Maasses, der Ausdehnung, der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Waare. Drucksachen und Geschäftspapiere, die an einer der Seiten eine Auslenkung von mehr als 45 cm haben, oder nicht mindestens teilweise frankirt sind, werden nicht befördert. Drucksachen in Rollenform, deren Durchmesser 10 cm und deren Länge 75 cm nicht übersteigt, sind zulässig. Warenproben dürfen 30 cm Länge, 20 cm Breite und 10 cm Höhe, in Rollenform 30 cm Länge und 15 cm Durchmesser nicht überschreiten. Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Liechtenstein und Bosnien-Herzegowina sind Geschäftspapiere als Brief oder Packet zu versenden.

4) **Einschreibsendungen.** Briefsendungen aller Art (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben) können unter Einschreibung abgesandt werden. Bei allen Einschreibsendungen kann Absender Bescheinigung über Zustellung der Sendung an den Empfänger - Rückschein - verlangen. Im **Verginsverkehr** (einschl. Luxemburg) besetzt für Einschreibsendungen **allgemeiner Frankierungszwang**. Im inneren Verkehr Deutschlands und im Verkehr Deutschlands mit den deutschen Schutzgebieten und mit Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Liechtenstein und Bosnien-Herzegowina sind auch unfrankirte Ein-

schreib-Briefe und Postkarten zulässig, doch müssen Einschreibsendungen gegen Rückschein stets frankirt werden.

5) **Leitung der Briefsendungen.** Für die Wahl des Beförderungsweges ist bei Sendungen nach überseeischen Ländern im Allgemeinen die Bestimmung des Absenders massgebend. Ist in der Aufschrift der Sendungen Beförderungsweg vom Absender nicht angegeben, so erfolgt Leitung nach den für die Postanstalten dieserhalb bestehenden Vorschriften.

6) **Schiffbriefe.** Sollen Briefe u. s. w. auf Wunsch des Absenders mit Schiffsgelassenheiten, die zur regelmässigen Postbeförderung nicht dienen, befördert werden, so hat der Absender auf der Aufschrift den Vermerk „Schiffsbrief“ (bei Versendung über britische Häfen „Private Ship“) niederzuschreiben, sowie den Abgangshafen und erforderlichenfalls das Schiff zu bezeichnen. Für Leitung der Schiffsbriefe bleiben die Angaben des Absenders allein massgebend. Schiffsbriefe müssen frankirt sein. (Taxe wie bei Beförderung mit regelmässigen Postdampfern.) Die über Bremen oder Hamburg mittelst Reichs-Postdampfer zu befördernden Schiffsbriefe können unter Einschreibung versandt werden (Einschreibgebühr 20 Pf.).

7) **Marinebriefe.** Zur Beförderung durch das Marinepostbureau in Berlin an Personen der Schiffsbesatzungen der deutschen Kriegsschiffe im Ausland einschl. der Personen im deutschen Marinebezirk in Yokohama sind folgende gewöhnliche Briefsendungen zugelassen: Briefe bis 250 g, Postkarten (einfach und mit Antwort), Drucksachen bis 2 kg, Geschäftspapiere bis 2 kg, zusammengepackte Drucksachen und Geschäftspapiere bis zum Gesamtgewicht von 2 kg. (Warenproben und Einschreibsendungen sind ausgeschlossen.) Sämtliche Sendungen müssen vollständig frankirt werden; sie unterliegen dem internen deutschen Porto mit der Massgabe, dass für Drucksachen, Geschäftspapiere und zusammengepackte Drucksachen und Geschäftspapiere von mehr als 1 bis 2 kg 60 Pf. erhoben werden und für Briefe von mehr als 20 bis einschl. 60 g an Personen der Schiffsbesatzungen und im Dienste der Marine stehende Militärpersonen bis zum Feldwebel, Wachmeister oder Oberdeckoffizier einschl. aufwärts ein ermässiger Portosatz von 10 Pf. gilt. Die Aufschrift muss enthalten: 1. den Grad und die dienstliche Eigenschaft des Empfängers oder das Amt, welchen er bekleidet, 2. den Namen des Schiffes, auf dem er sich befindet (Sr. Majestät Schiff . . . ; S. M. S. . . .).

Die obigen Portosätze und sonstigen Versendungsbedingungen gelten auch im Verkehr mit den **Besatzungstruppen im Schutzgebiet Kiautschou** und mit den Truppen des **Ostasiatischen Detachements**, doch ist in der Aufschrift der Briefsendungen an diese Truppen ausser dem Namen, Dienstgrad und Truppenteil auch der **Garnisonort** anzugeben. Ferner sind im Verkehr mit diesen Truppen auch Warenproben und eingeschriebene Briefsendungen gegen die internen deutschen Portosätze zugelassen.

### Tarif für gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen.

Die Tarife sind fortdauernd Veränderungen unterworfen; Auskunft hierüber erteilen die Postanstalten.

Gegenstand.	Inland.		Deutsche Schutzgebiete.**)		Luxemburg, Oesterreich-Ungarn***) mit Bosnien-Herzegowina u. Liechtenstein		Ausland. †)	
	Gewichtsstufe.	Porto Pf.	Gewichtsstufe.	Porto Pf.	Gewichtsstufe.	Porto Pf.	Gewichtsstufe.	Porto Pf.
Briefe . . . . .	bis 20 g über 20-250 g (im Orts- u. Nachbarortsverkehr *) bis 250 g	10 20 5	bis 20 g über 20-250 g	10 20	bis 20 g über 20-250 g	10 20	bis 30 g für jede weiteren 30 g (ohne Meistgewicht)	10 30
Postkarten . . . . .	einfache mit Antwort	5 10	einfache mit Antwort	5 10	einfache mit Antwort	5 10	einfache mit Antwort	10 20
Drucksachen. . . . .	bis 50 g über 50-100 g „ 100-250 g „ 250-500 g über 500 g bis 1 kg	3 5 10 20 30	bis 50 g über 50-100 g „ 100-250 g „ 250-500 g über 500 g bis 1 kg über 1-2 kg	3 5 10 20 30 60	bis 50 g über 50-100 g „ 100-250 g „ 250-500 g über 500 g bis 1 kg über 1-2 kg	3 5 10 20 30 60	für je 50 g (Meistgewicht 2 kg)	5
Geschäftspapiere . . . . .	bis 250 g über 250-500 g über 500 g bis 1 kg	10 20 30	bis 250 g über 250-500 g über 500 g bis 1 kg über 1-2 kg	10 20 30 60	nach Luxemburg bis 250 g über 250-500 g über 500 g bis 1 kg n. Oest.-Ung. nicht zulässig	10 20 30 60	für je 50 g (Meistgewicht 2 kg)	5 mindest. 20
Warenproben . . . . .	bis 250 g über 250-350 g	10 20	bis 250 g über 250-350 g	10 20	bis 250 g über 250-350 g	10 20	für je 50 g (Meistgewicht 350 g)	5 mindest. 10

\*) Die ermässigten Taxen erstrecken sich nur auf Briefe. Die Nachbarorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt worden ist, sind aus dem Postbericht im Schalterraum der Postanstalt zu ersehen.

\*\*) Dtsch.-Neuguinea, Dtsch.-Ostafrika, Dtsch.-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen, Marianen, Palau-Inseln, Kiautschou, Marshall-Inseln, Samoa, Togo.

\*\*\*) Sendungen nach dem Sandschak Novibazar unterliegen den Taxen des Weltpostvereins.

†) Gegenüber Belgien, Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz im Grenzbezirk (30 km) ermässigte Taxe für Briefe, 10 Pf. für je 20 g, mit Dänemark ferner Mindesttaxe für Geschäftspapiere 10 Pf.

Zeitige Aufgaben an die Redaction, Neuerwall 26/28 I., erbeten.